

# Mitwirkung und Mitbestimmung des Betriebsrats im Arbeitsschutz



23. Oktober 2018

RiArbG Dr. Bernd Wiebauer

# Ein weites Feld...

---

**Arbeitnehmerbefragung** Übertragung von Arbeitsschutzverantwortung  
Unterrichtungs- und Beratungsrechte konkrete Gesundheitsgefahr  
**Initiativrecht** Arbeitnehmerbeschwerden **Gerichtliche Überprüfung**  
freiwillige Regelungen Notfall **Unterlassungsanspruch**  
Betriebsbegehung Eilfall Anspruch auf anwaltliche Beratung Rechtsfragen  
Gesamtbetriebsrat **Gefährdungsbeurteilung** **Überwachungsrecht**  
Betriebsvereinbarung **§ 87 Abs. 1 Nr. 7 BetrVG** Betriebsarzt **Leiharbeit**  
**Einigungsstelle** Arbeitsschutzorganisation **Rahmenregelung § 91 BetrVG**  
Arbeitskleidung **Zurückbehaltungsrecht** Arbeitsschutzausschuss **Regelungsfragen**  
menschengerechte Gestaltung der Arbeit **Sicherheitsfachkraft**  
**Whistleblowing** **Öffentlicher Dienst** **Arbeitszeit** **Generalklauseln**  
**Rauchverbot** Betriebliches Gesundheitsmanagement **Beseitigungsanspruch**  
**Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde** Wirksamkeitsvoraussetzung  
**Kollektiver Tatbestand** Fortbildungsmaßnahmen **Unterweisung**  
mittelbar gesundheitsschützende Regelungen mitbestimmungsfreie Individualmaßnahmen

# Aufgaben und Mitwirkung des Betriebsrats im Arbeitsschutz

---

- Überwachung und Förderung des betrieblichen Arbeitsschutzes
  - einschließlich Auskunft, Information und Einsicht in Unterlagen
  - einschließlich Zutrittsrecht zu den Arbeitsplätzen
  - einschließlich Beratung durch Betriebsarzt und Sicherheitsfachkraft, sowie durch Sachverständige im Einzelfall, soweit erforderlich
  
- Unterstützung der Behörden und sonstigen zuständigen Stellen durch Anregung, Beratung und Auskunft
  - Problem: „Whistleblowing“ durch den Betriebsrat
  
- Entgegennahme von Arbeitnehmerbeschwerden

# Mitbestimmungsrechte des Betriebsrats

---

- ❑ Mitbestimmung bei der Ausfüllung arbeitsschutzrechtlicher Rahmenvorschriften (§ 87 Abs. 1 Nr. 7 BetrVG)
- ❑ Mitbestimmung bei Änderung der Arbeitsplätze, des Arbeitsablaufs oder der Arbeitsumgebung im offensichtlichen Widerspruch zu arbeitswissenschaftlichen Erkenntnissen (§ 91 BetrVG)

# Mitbestimmung bei der Gefährdungsbeurteilung

---

- Gegenstand: Abstrakte Regeln für die Durchführung
  - welche Arbeitsplätze
  - mit welchen Methoden
  - auf welche Gefährdungen
  
- Initiativrecht des Betriebsrats
  
- Keine gemeinsame Gefährdungsbeurteilung durch Arbeitgeber und BR

# Mitbestimmung bei der Festlegung konkreter Schutzmaßnahmen

---

- Auszufüllende Rahmenregelung:
  - Generalklausel (§ 3 ArbSchG)
  - konkretisierende Vorschriften (v.a. ArbSch-VOen)
  
- Anknüpfungspunkt: Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung
  - Gefährdung genügt, keine konkrete Gefahr erforderlich
  
- Personalplanung bleibt Sache des Arbeitgebers

# Einigungsstellenverfahren

---

- ❑ Obligatorische Zwangsschlichtung in Mitbestimmungsfragen (§ 87 Abs. 2, § 91 BetrVG)
- ❑ Antragsrecht beider Parteien, im Streitfall Einsetzung durch das Arbeitsgericht
- ❑ Führt häufig zu einer einvernehmlichen Regelung
  - Vorteil für beide Seiten: keine strikte Bindung an die Grenzen des zwingenden Mitbestimmungsrechts
- ❑ Bei Nichteinigung: verbindlicher Einigungsstellenspruch
  - Spruch muss sich in den Grenzen des zwingenden Mitbestimmungsrechts halten
  - Einigungsstelle muss eigene, erschöpfende Regelung treffen
- ❑ Gerichtliche Überprüfung des Spruchs

# Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

---

Dr. Bernd Wiebauer

---

[arbeitsrecht@wiebauer.de](mailto:arbeitsrecht@wiebauer.de)  
<http://wiebauer.jimdo.com>

